

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Logistik / Dienstleistungen)

der Firma OSR GmbH & Co. KG

(Stand: März 2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Logistik-Dienstleistungen (nachfolgend „**Logistik-AGB**“ genannt), insbesondere für Logistik, Transport und Umschlag von Recyclingstoffen, gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der OSR GmbH & Co. KG (nachfolgend „**OSR**“ genannt) und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Logistik-AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, OSR hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Logistik-AGB gelten auch dann, wenn OSR eine Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Logistik-AGB, die zwischen OSR und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die OSR nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Logistik-AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

- 2.1 Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge und Prüfnachweise des Auftragnehmers sind für OSR kostenfrei. Auf Verlangen von OSR sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.2 Ein Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsauftrag (nachfolgend „**Auftrag**“ genannt) wird erst verbindlich, wenn er von OSR schriftlich erteilt oder im Falle eines mündlichen Auftrags vom Auftragnehmer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Auftrag, bei dem Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit der Auftrag offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist er für OSR nicht verbindlich. Sofern der Auftrag auf die Beförderung eines gefährlichen Guts gerichtet ist, wird OSR den Auftragnehmer hierauf vor Vertragsschluss hinweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der der Preis für die beauftragten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen und die Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag gelten erst als vereinbart, wenn sie von OSR schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.4 Versandpapiere werden durch OSR oder den jeweiligen Versender ausgestellt und dem Auftragnehmer übersandt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt, die Vollständigkeit und die Richtigkeit dieser Versandpapiere vor Durchführung des Auftrags zu prüfen, soweit dies für den Auftragnehmer und dessen eigenes oder fremdes Fahrpersonal erkennbar ist.
- 2.5 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers haben das genaue Transportgut, die Firma und Anschrift des Auftragnehmers und die weiteren Auftragsdaten, insbesondere die Vertragsnummer, das Auftragsdatum, das Transportgewicht und die genaue Empfangsstelle sowie bei Zugverladung die Wagonnummer und bei Lkw-Verladung das Kennzeichen des Lkws, zu enthalten. Das Schweigen von OSR auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.6 Zeigt sich bei der Durchführung eines Auftrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistung erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer OSR unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. OSR wird dem Auftragnehmer mitteilen, ob und welche Änderungen der Auftragnehmer gegenüber dem ursprünglichen Auftrag vorzunehmen hat. OSR ist jederzeit zur Änderung des Auftrags berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Transportguts, des Transportmittels und/oder des Transportwegs. In diesen Fällen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die erforderliche Änderung des Transports und etwaiger sonstiger beauftragter Leistungen zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Auftragnehmer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Parteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt rechtzeitig vor der geplanten Ausführung der Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist OSR berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 2.7 OSR behält sich an sämtlichen Unterlagen und Gegenständen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen und Gegenstände dürfen ausschließlich für die beauftragten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen auf Grund der Bestellung von OSR verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OSR nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer gibt sämtliche Unterlagen und Gegenstände auf Verlangen von OSR unverzüglich an OSR heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang von dem Auftragnehmer nicht mehr benötigt werden.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat OSR vor Vertragsschluss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren, falls das zu befördernde oder umzuschlagende Transportgut nach den auf dem Transportweg geltenden Vorschriften einer Import- oder Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Transportfähigkeit unterliegt. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist OSR nach erfolglosem Ablauf einer von OSR gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von OSR bleiben unberührt.
- 2.9 Falls eine vereinbarte Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistung ausnahmsweise nachts, an Feiertagen oder Wochenenden durchgeführt werden muss und dies ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften möglich ist, beantragt der Auftragnehmer alle für die Durchführung dieser Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistung erforderlichen Genehmigungen und stellt OSR einen Ansprechpartner zur Verfügung, der während der Durchführung der Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistung telefonisch erreichbar ist.
- 2.10 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wesentlich ist OSR berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Vorgaben von OSR für den Versand des Transportguts, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefernsvorschriften sowie Sicherheitshinweise von OSR zu beachten. Eine von OSR zum Zwecke des Versands des Transportguts angebrachte Verpackung oder eine sonstige Transportsicherung darf durch den Auftragnehmer nicht entfernt werden.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von OSR bestimmten Güter nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags von OSR und dieser Logistik-AGB zu befördern, zu lagern, umzuschlagen und bei dem im jeweiligen Auftrag bestimmten Empfänger abzuliefern. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der für den Transport, die Lagerung und/oder den Umschlag eines gefährlichen Guts vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen sowie der erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen verantwortlich.
- 3.3 Ergeben sich spezielle Anforderungen hinsichtlich der beauftragten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen, auf die OSR den Auftragnehmer bei Erteilung des Auftrags hingewiesen hat, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Anforderungen einzuhalten.
- 3.4 Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung eines Mindestumfangs an Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen durch OSR.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat abweichend von § 412 HGB die Be- und Entladung des Transportguts durchzuführen und es betriebssicher zu verladen, sowie das Transportgut ausreichend zu bewachen. Was unter ausreichender Bewachung zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des jeweiligen Auftrags. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen und die an der Be- bzw. Entladestelle sowie dem Umschlagsort üblichen Geschäftszeiten zu beachten. § 4 dieser Logistik-AGB (Einhaltung gesetzlicher Vorschriften) bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist insbesondere für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts verantwortlich. Bei der Abwicklung des Auftrags mit Transportbehältern (z.B. Absetzmulden, Containern) darf insbesondere das Füllgewicht das Fassungsvermögen des jeweiligen Transportbehälters nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Transportbehälter mit Transportnetzen und falls erforderlich mit wasserdichten Planen abzudecken.
- 3.6 Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen mit größter Sorgfalt, Sicherheit und Fachkenntnis und ist für die Qualität, die Vollständigkeit sowie die Koordination der beauftragten Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen verantwortlich.
- 3.7 Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass er eine beauftragte Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen kann, hat er ein Ersatzfahrzeug und/oder einen Ersatzfahrer zur Verfügung zu stellen, um die Verzögerung oder den Ausfall zu vermeiden (Havarieplan). Eine Fahrt gilt als nicht rechtzeitig durchgeführt, wenn die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich um mehr als 60 Minuten überschritten wird. Reklamationen durch

Kunden von OSR wegen verspäteter Anlieferung oder Transportschäden, die sich auf eine Logistik-, Transport- oder Umschlagsleistung des Auftragnehmers beziehen, werden von OSR unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer weitergeleitet. Der Auftragnehmer hat die Reklamationen sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu bearbeiten und OSR unverzüglich schriftlich über das Ergebnis zu informieren.

3.8 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Betriebsmittel (z.B. Transportbehälter) müssen in einem technisch und optisch einwandfreien sowie betriebsfähigen Zustand sein. Die Betriebsmittel müssen in Konstruktion und Ausrüstung für die schadensfreie Durchführung von Umschlag und Transport von Gütern und Materialien (insbesondere Recyclingstoffen) geeignet sein. Im Übrigen ist der Auftragnehmer für die Instandhaltung und Pflege der Betriebsmittel verantwortlich, wie auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Übernimmt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Betriebsmittel vom Auftraggeber, so müssen diese ebenfalls durch den Auftragnehmer mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden.

3.9 OSR ist es in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gestattet, Prozess- und Systemaudits durchzuführen, um die Betriebsmittel, Gebäude und die genutzten Flächen des Auftragnehmers zu überprüfen. OSR kann bei Feststellung von Qualitäts- oder Leistungseinbußen ein Bewertungssystem mit Leistungskennzahlen in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer einführen.

4. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

4.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte (Fahr-)Personal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen und Vorschriften (z.B. Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften), die für die Durchführung der von OSR erteilten Aufträge notwendig sind, erfüllen; dies gilt auch, soweit ausländische Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Insbesondere hat der Auftragnehmer Lenk- und Ruhezeiten - insbesondere durch Einsatz mehrerer Fahrer - einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkbüchern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass das zur Erbringung der beauftragten Leistungen eingesetzte (Fahr-)Personal eine qualifizierte Unterweisung in sämtliche für die Durchführung der beauftragten Leistungen relevanten Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften) erhält. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von OSR die jeweilige Unterweisung des eingesetzten (Fahr-)Personals nachweisen.

4.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere dafür sorgen, dass

4.3 er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer über die für die jeweilige Logistik-, Transport- oder Umschlagsleistung erforderliche Erlaubnis und Berechtigung verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während des Transports bzw. des Umschlags mitgeführt werden;

4.4 das eingesetzte Fahrpersonal bei vereinbarter Kabotage ein Fahrtenberichtsheft nach § 5 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GÜKGrKabotageV) während der Fahrt mitführt;

4.5 ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit den erforderlichen Fahrerlaubnissen sowie nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt werden und dafür gesorgt wird, dass das (Fahr-)Personal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und - soweit notwendig -

4.6 bei Transporten, die in der Bundesrepublik Deutschland beginnen und/oder enden, mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache sowie

4.7 bei internationalen Transporten mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die Sprache der jeweiligen Länder, in denen die jeweils beauftragte Logistik-, Transport- oder Umschlagsleistung vollständig oder teilweise erbracht wird, während der Fahrt mitführt;

4.8 nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom (Fahr-)Personal während des Transports bzw. Umschlags mitgeführt werden;

4.9 Die nach a) bis d) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen von OSR oder ihren Vertragspartnern im Original vorgelegt werden;

4.10 nur solche Fahrzeuge (einschließlich Anhängern) eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung vorliegt und während des Transports bzw. Umschlags aufrechterhalten wird.

4.11 Der Auftragnehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen für OSR die Vorschriften des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch von ihm beauftragte Nachunternehmer (Subunternehmer) und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die Vorschriften des MiLoG einhalten und den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Auftragnehmer sichert insoweit insbesondere zu, seine Nachunternehmer (Subunternehmer) und Verleiher entsprechend verpflichtet zu haben. Der Auftragnehmer sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Staaten, in denen sich der Hauptsitz oder eine Niederlassung des Auftragnehmers befindet, ausgeschlossen zu sein.

4.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, OSR von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen, insbesondere von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eventueller Nachunternehmer (Subunternehmer) oder von Arbeitnehmern des Nachunternehmers (Subunternehmers) oder eines beauftragten Verleihers. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer im Innenverhältnis gegenüber OSR nicht haftet. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

4.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, OSR von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften

4.14 durch den Auftragnehmer und/oder das von ihm eingesetzte (Fahr-) Personal oder durch die vom Auftragnehmer hinzugezogenen Subunternehmer und/oder das von diesen Subunternehmern eingesetzte (Fahr-)Personal freizustellen, insbesondere von Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen.

5. Informationssystem, Datenaustausch und Auswertung

5.1 OSR und der Auftragnehmer sind berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auch auf elektronischem Weg zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen (elektronischer Datenaustausch), sofern die übermittelnde Partei klar erkennbar ist und zwischen den Parteien keine strengeren Formerfordernisse (z.B. Schriftform) vereinbart sind. Die übermittelnde Partei trägt dabei die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der elektronisch übermittelten Daten.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, OSR durch die kostenlose Anbindung an die EDV des Auftragnehmers auf Anforderung jederzeit unverzüglich elektronisch über den Status der von OSR in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer abgewickelten Logistik-, Transport- oder Umschlagsleistungen zu informieren.

5.3 Sofern OSR mit einer internetbasierten oder anderen Lieferantenplattform arbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hierfür erforderlichen Daten vollständig in diese Lieferantenplattform einzugeben und diese Daten bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

5.4 Auf Anforderung von OSR wird der Auftragnehmer an einem elektronischen Rechnungsversand teilnehmen. Die durch den elektronischen Rechnungsversand beim Auftragnehmer entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer selber.

5.5 Der Auftragnehmer erstellt monatlich eine Auswertung der Logistik, insbesondere der Lauf- und Lieferzeiten und Volumen. Form und Inhalt der Auswertung sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist erst dann verbindlich, wenn zwischen den Parteien insoweit eine ergänzende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

5.6 Der Auftragnehmer unterstützt und berät OSR mit seinem Fachwissen und informiert OSR unverzüglich über Ereignisse und Änderungen, die für OSR relevant sein können. Insbesondere informiert der Auftragnehmer OSR unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit einer von OSR beauftragten Logistik-, Transport- oder Umschlagsleistung stehen.

5.7 Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, die Geschäftsprozesse kontinuierlich zu optimieren, die Qualität der Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen des Auftragnehmers zu steigern und das Kostenniveau zu senken.

5.8 OSR und der Auftragnehmer sind jeweils berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im Geschäftsverkehr zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

6. Subunternehmer

6.1 Der Auftragnehmer informiert OSR rechtzeitig schriftlich vor der Beauftragung von Subunternehmern, sofern diese bei der Erfüllung der beauftragten Logistik Transport- und/oder Umschlagsleistungen eingesetzt werden sollen. OSR behält sich vor, der Beauftragung eines Subunternehmers aus wichtigem Grund zu widersprechen. Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

6.2 Die in diesen Logistik-AGB genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten für die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer entsprechend.

6.3 Der Auftragnehmer sichert zu, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihrerseits gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der in diesen Logistik-AGB genannten vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung der beauftragten Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen verpflichtet haben. Auf Verlangen von OSR hat der Auftragnehmer Nachweise dafür vorzulegen, dass er über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sowie betriebliche Organisation zur Einhaltung der vertraglichen Vorgaben und gesetzlichen Vorschriften verfügt. OSR ist zu entsprechenden Kontrollen beim Auftragnehmer berechtigt

7. Lieferzeit

7.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und einzuhalten. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin muss das jeweilige Transportgut bei der von OSR im jeweiligen Auftrag angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

7.2 Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Lieferzeit oder der Liefertermin trotz Durchführung des Havarieplans nach § 3 Ziffer 7 dieser Logistik-AGB nicht eingehalten werden kann, hat er OSR unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Weitergehende Ansprüche von OSR bleiben davon unberührt.

8. Preise und Zahlung

8.1 Der Preis für die vereinbarten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag von OSR. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und ist, sofern sie anfällt, vom Auftragnehmer in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die zwischen OSR und dem Auftragnehmer vereinbarten Preise Festpreise für die von OSR beauftragten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind insoweit ausgeschlossen.

8.3 Die beauftragten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen werden vom Auftragnehmer monatlich gegenüber OSR abgerechnet. Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern OSR keinen geringeren Schaden nachweist.

8.4 Die Abrechnung der von OSR beauftragten Logistik-, Transport- und/oder Umschlagsleistungen erfolgt ausschließlich zwischen dem Auftragnehmer und OSR. Subunternehmer des Auftragnehmers können keine direkte Abrechnung gegenüber OSR vornehmen.

8.5 Die zwischen OSR und dem Auftragnehmer vereinbarten Preise gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die OSR auch für Dritte organisiert (Fremdvolumen). Der Auftragnehmer bleibt auch im Fall des Transports und/oder Umschlags von Fremdvolumen Geschäfts- und Vertragspartner von OSR und rechnet ausschließlich gegenüber OSR ab, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen im Interesse von OSR zu optimieren. Im Fall von Einsparungen beim Auftragnehmer kann OSR eine entsprechende Reduzierung der vereinbarten Preise verlangen. OSR ist berechtigt, vom Auftragnehmer Aufklärung über seine Preiskalkulation sowie Einsicht in zum Nachweis der Preiskalkulation geeignete Unterlagen zu verlangen.

8.7 Zahlungen von OSR auf ein vom Auftragnehmer mitgeteiltes Bankkonto erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung. Die Änderung eines vom Auftragnehmer mitgeteilten Bankkontos ist durch OSR nur dann zu beachten, wenn diese gegenüber OSR schriftlich mitgeteilt worden ist. Anderenfalls erfolgen Zahlungen von OSR weiterhin mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Auftragnehmer zuvor mitgeteilte Bankkonto.

8.8 Auf Anforderung von OSR ist der Auftragnehmer verpflichtet, an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

9. Gefährübergang und Haftung

9.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportguts bis zu seiner Übergabe an den im jeweiligen Auftrag genannten Empfänger.

9.2 Der Auftragnehmer haftet bei Verlust oder Beschädigung des Transportguts sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen für den dadurch bei OSR schuldhaft verursachten Schaden. Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen.

9.3 Der Auftragnehmer prüft in eigener Verantwortung vor der Verwendung, ob die ihm durch OSR ggfs. überlassenen Betriebsmittel (z.B. Anhänger, Container) nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zugelassen und betriebsbereit sind. Etwa festgestellte Mängel der überlassenen Betriebsmittel (z.B. Ablauf einer erforderlichen Zulassung (TÜV), Beschädigungen, technische Einschränkungen) sind durch den Auftragnehmer unverzüglich an OSR zu melden.

10. Transportversicherung

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle in Frage kommenden Haftungsfälle aus dem Vertragsverhältnis mit OSR (einschließlich etwaiger Transport- und Verspätungsschäden) für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen und OSR durch Vorlage der Versicherungspolice den angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz unverzüglich nachzuweisen.

10.2 Der Auftragnehmer besorgt zudem die Versicherung des Transportguts (z.B. durch Vereinbarung einer Transport- und/oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn OSR den Auftragnehmer vor Übergabe des Transportguts mit der Versicherung beauftragt. Kann der Auftragnehmer wegen der Art des zu versichernden Transportguts oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat er dies OSR unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Kommt der Auftragnehmer der Pflicht gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 nicht nach, ist OSR berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers zu vereinbaren.

11. Eigentum und Pfandrecht

11.1 Das Eigentum von OSR an dem Transportgut und den ggfs. beigestellten Betriebsmitteln wird durch diese Logistik-AGB nicht berührt. Der Auftragnehmer hat an dem Transportgut und den ggfs. von OSR beigestellten Betriebsmitteln kein Pfand- oder Zurückhaltungsrecht.

12. Haftung von OSR

12.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet OSR unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet OSR nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von OSR auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

12.2 Soweit die Haftung von OSR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OSR.

13. Geheimhaltung, Compliance und Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen

13.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

13.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Subunternehmern, sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die von den Parteien jeweils eingesetzten Arbeitnehmer und Beauftragten, insbesondere auch die freien Mitarbeiter und die für sie tätigen Subunternehmer, dürfen nur Zugang zu den Informationen erhalten, die für die jeweils von OSR beauftragte Leistungserbringung erforderlich sind.

13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Compliance-Vorschriften, die OSR veröffentlicht oder dem Auftragnehmer anderweitig bekannt macht, zu beachten.

13.5 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von OSR sowie bei Beendigung der Geschäftsbeziehung der Parteien sämtliche ihm überlassenen Unterlagen und Gegenstände, insbesondere die von OSR überlassenen Betriebsmittel, sofort an OSR herauszugeben.

14. Ergänzende Regelungen zur Kabotage

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz zum gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kabotage nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu erwerben und zu verwenden. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen in Artikel 8 und Artikel 9 der VO (EG) 1072/2009 sowie - bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung - die Beachtung der Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, OSR sämtliche mitzuführenden behördlichen Dokumente auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen, damit OSR die Einhaltung der Kabotagevoraussetzungen, insbesondere nach Artikel 8 und Artikel 9 der VO (EG) 1072/2009 sowie - bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung - nach § 7a GüK-GrKabotageV, nachvollziehen kann.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OSR berechtigt, Rechte und/oder Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einen Auftrag oder wesentliche Teile eines Auftrags durch Dritte ausführen zu lassen.

15.2 Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

15.3 Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zu OSR gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR).

15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und OSR ist der Sitz von OSR. OSR ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.

15.5 Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Auftragnehmers ist die von OSR im jeweiligen Auftrag angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und von OSR der Sitz von OSR, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

15.6 Die Vertragssprache ist deutsch.

15.7 Sollte eine Bestimmung dieser Logistik-AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Logistik-AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Logistik-AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.